

wissensWert

die Informationsveranstaltung für das Thüringer Gastgewerbe



Was die Branche bewegt...



Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung

TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

- Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot

- Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension

TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?

TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup

TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?

TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe

TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



Werbeblock



DEHOGA THÜRINGEN

Sieben Wahrheiten zu 7% auf Speisen

Es steht viel auf dem Spiel!

7% müssen bleiben, damit wir erhalten, was unser Land lebenswert und lebenswert macht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in dieser Woche gab es wieder eine Reihe von Themen die unsere Branche bewegen. Natürlich bleiben wir weiter dran am Branchenanliegen Nummer eins, der ermäßigten Mehrwertsteuer für Speisen im Gastgewerbe. Dazu gab es wieder viele Gespräche auf allen Ebenen. Wir sind weiterhin gefordert.

Mit Blick auf Brancheninformationen laden wir sehr gern zu unserer Branchenmesse ISSGUT nach Leipzig ein. Viele Aussteller sind dabei und ein spannendes Programm wird geboten. Nutzen Sie sehr gern die angebotene Bustour oder unseren Eintrittskartenservice.

Auch in dieser Woche gab es wieder eine Reihe aktueller Entscheidungen mit Auswirkungen auf unsere Branche sehr gern informieren wir Sie und berichten darüber.

Wie immer stehen wir sehr gern für Anregungen und Fragen zur Verfügung

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

ISS GUT!

JETZT TERMIN VORMERKEN
5. – 7. NOVEMBER 2023
FACHMESSE FÜR GASTGEWERBE
UND ERNÄHRUNGSHANDWERK

**Bekommen Sie alle
unseren DEHOGA
Thüringen
Newsletter?**

Quelle: Newsletter vom 14.10.2023



Werbeblock



ISS GUT!

NOVEMBER 5 – 7, 2023
TRADE FAIR FOR HOSPITALITY
INDUSTRY, BUTCHERS AND BAKERS

FOOD Special

Mit Ihrem Verband zur ISSGUT nach Leipzig Am 6. November fährt der DEHOGA Thüringen mit Bussen zur Messe ISS GUT nach Leipzig. DEHOGA-Thüringen-Mitglieder fahren kostenfrei mit.

Start ist 8.30 Uhr am DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM.

Bei Fragen erreichen Sie Herrn Lausch unter 0361-42074-18. Ihre kostenfreie Eintrittskarte generieren Sie sich bitte vor Abfahrt mit dem Gutscheincode IGL23DEHOGATHÜRINGEN53 auf tickets.leipziger-messe.de/issgut2023



Werbeblock

DEHOGA Beratung

Rund um alle Belange der betrieblichen Aufgabenstellungen der Unternehmen bieten kompetente Partner und Branchenexperten Beratung, Hilfestellungen und Coachings für Ihr Unternehmen. Es kann ein umfangreiches Leistungsspektrum abgerufen werden. Dabei stehen spezialisierte Partner des DEHOGA Thüringen in folgenden Bereichen zur Verfügung:

- Unternehmensanalyse
- Bewertungen / Ertragswertberechnungen
- Finanzierung
- Konzept- und Projektentwicklung
- Marketing
- Sanierung
- Unternehmensnachfolge



**Kommen Sie mit uns ins Gespräch-
Wir beraten Sie gern: Tel. 0361-5907813**

Bildquelle: Eigene.



Dekarbonisierungsbonus

Richtlinie für den Dekarbonisierungsbonus mit geänderten Förderkondition ist zum 15.09.2023 in Kraft getreten.

Mit dem Thüringer Dekarbonisierungsbonus sollen kleine und mittlere Unternehmen bei der Abkehr von fossilen Rohstoffen unterstützt werden. Gefördert werden u.a. Maßnahmen, die zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Betriebsprozess beitragen.

Gefördert werden bei energieeffizienten, klimaneutralen und nachhaltigen Betriebsprozessen und Dienstleistungen vor allem Maßnahmen zu/zum/zur:

- Einbindung erneuerbarer Energien und Speichertechnologien in den Produktionsprozess (z.B. Batteriespeicher);
- Reduktion des Energieverbrauchs und/oder der CO₂-Emissionen im Betriebsprozess (z.B. effiziente Kühltechnik, LED-Beleuchtung, intelligente Maschinen(-software));
- Erhöhung des Eigenverbrauchs Erneuerbarer Energien beispielsweise durch Energie- und Materialspeicher sowie Verbesserungen im Produktions- und Lagermanagement;
- Optimierung innerbetrieblicher Logistikprozesse (z.B. E-Stapler, Regalroboter).

Gefördert werden darüber hinaus Planungs- und Umsetzungsberatungen, die die Investitionen in energieeffiziente, klimaneutrale und nachhaltige Betriebsprozesse und Dienstleistungen unterstützen.



Dekarbonisierungsbonus

Gefördert werden darüber hinaus Planungs- und Umsetzungsberatungen, die die Investitionen in energieeffiziente, klimaneutrale und nachhaltige Betriebsprozesse und Dienstleistungen unterstützen.

Gefördert werden ferner Schulungen im Unternehmen, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens in energieeffiziente, klimaneutrale und nachhaltige Betriebsprozesse und Dienstleistungen stehen und für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind.

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere verarbeitendes Gewerbe, unternehmensnahe Dienstleistungen, Baugewerbe sowie Handwerk und Handel), des Gastgewerbes, der Veranstaltungswirtschaft (ohne Freizeitwirtschaft) sowie wirtschaftsnahe Freiberufler.

Weitere Voraussetzungen (Auszug):

- Das Vorhaben ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert (Vorlage einer Durchfinanzierungsbestätigung).
- Das Vorhaben ist grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen



Dekarbonisierungsbonus

Die Förderung beträgt für Investitionen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000Euro.

Die förderfähigen Ausgaben/ Investitionen müssen mindestens 5.000 Euro betragen und dürfen grundsätzlich 200.000 Euro nicht übersteigen.

Zuwendungsfähige Ausgaben/Investitionen sind

- Ausgaben/Investitionen für die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Ausgaben gemäß Abschnitt B der Fördergrundsätze, soweit sie nicht unter Abschnitt E ausgeschlossen sind,
- Ausgaben für die Leistungen externer Dienstleister,
- Ausgaben für Leistungen externer qualifizierter Berater (z.B. Energieberater, Berater von Fachfirmen usw.)
- Schulungen von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit einem Dekarbonisierungsprojekt stehen (z.B. Einweisung in neue Software und Technik).

Weitere Informationen unter:

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Dekarbonisierungsbonus-Thueringen>



Digitalbonus Thüringen

Mit dem Digitalbonus werden kleine und mittlere Unternehmen bei der Digitalisierung von Betriebsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen oder bei der Steigerung der Informationssicherheit im Unternehmen unterstützt.

Branchen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Verarbeitendes Gewerbe, unternehmensnahe Dienstleistungen, Baugewerbe, Handwerk und Handel), im Gastgewerbe, der Veranstaltungswirtschaft (ohne Freizeitwirtschaft) sowie wirtschaftsnahe Freiberuflerinnen werden gefördert.

Gefördert werden Digitalisierungsvorhaben in den Bereichen:

- Digitalisierung von Betriebsprozessen
- Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen
- Einführung oder Verbesserung von Informations- und Datensicherheitslösungen

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 15.000 Euro. Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen und dürfen grundsätzlich 150.000 Euro nicht übersteigen.

Weitere Informationen unter: <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Digitalbonus-Thueringen>



Aktuelle Herausforderung

Preissteigerungen bei Wasser/Abwasser von über 50 Prozent

Ein Mitgliedsunternehmen teilte uns eine überdimensionale Preissteigerung beim Wasser und Abwasser von 2022 zu 2023 von mehr als 50 Prozent mit. Erste Gespräche mit dem Abwasserzweckverband wurden bereits geführt.

Nun sind Sie gefragt! Bitte prüfen auch Sie Ihre Bescheide. Sollten Sie Verwerfungen in Größenordnung der Preiserhöhung von 2022 zu 2023 feststellen, so senden Sie bitte die Bescheide zur Prüfung an unsere DEHOGA-Thüringen-Rechtsabteilung per Mail an sabine.aumueller@dehoga-thueringen.de.

	2022	2023	Absolut	relativ
Trinkwasser	1,48 €	2,35 €	0,87 €	58,78%
Abwasser	2,96 €	4,55 €	1,59 €	53,72%



Bildquelle: Eigene.



Aktuelle Herausforderung Energiepreise

Bundesminister Habeck: „Wir brauchen mehr Tempo beim Ausbau der Solarenergie“

Zweiter PV-Gipfel im Bundeswirtschaftsministerium: PV Strategie vorgelegt PM
Bundeswirtschaftsministerium 05.05.2023



Bild: BMWK/Dominik Butzmann



Lange Energietechnik – 09.09.2023



Aktuelle Herausforderung

EINGEGANGEN 27. SEP. 2023

SWE Energie GmbH Postfach 08 01 26, 99108 Erfurt
Einwurf-Einschreiben

DEHOGA Thüringen Kompetenzzentrum gGmbH
Witterdaer Weg 3
99092 Erfurt

Telefax: 0361 554-2054
Internet: www.swe-energie.de

Zu versenden mit:
Stadtbahn-Linien 1 und 5
Haltestelle Lohrstraße/GVE

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelhörsingen
BLZ: 820 610 00
Kontonummer: 130 091 892
IBAN: DE79 8295 1000 0130 0098 92
BIC: MSLADE33HAN

Hypothekendarlehen AG Erfurt
BLZ: 820 200 80
Kontonummer: 3 994 434
IBAN: DE90 8202 0088 0003 9844 34
BIC: HYVEDE33HAN



Sitz der Gesellschaft Erfurt,
Pagladepark
Kontingenz: Jura HRB 10908

Geschäftsführer:
Karl Schwegel
Außenprüfer/Präsident:
Thomas Pfister

Anspruchsberechtigter:
Silvio Gutschner

E-Mail-Adresse:
silvio.gutschner@stadtwerke-erfurt.de

Controlling:
☎ -2486
☎ -2404

Stempel: DEHOGA
VK
Datum: 25. September 2023

Kündigung des bestehenden Gaslieferungsvertrages
Lieferstelle: Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt
MaLo-ID: 10057046981

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben kündigen wir den oben angeführten Gaslieferungsvertrag zum 31. Dezember 2023.

Eine nunmehr seit Monaten anhaltende Entwicklung auf dem (Strom)markt ermöglicht es uns leider nicht, die mit Ihnen vereinbarten Konditionen über den vertraglich festgesetzten Zeitraum hinaus zu gewähren.

Uns ist sehr daran gelegen, unsere bisher erfolgreiche Zusammenarbeit fortzusetzen. Deshalb erhalten Sie zeitnah ein neues Vertragsangebot für die Gaslieferung ab 1. Januar 2024.

Für Fragen: Nutzen Sie einfach die angegebenen Kontaktmöglichkeiten. Wir sind gern für Sie da!

Freundliche Grüße



Aktuelle Herausforderung

Fristverlängerung Energiepreisbremse

RLM-Kunden können jetzt noch bis zum 31. Oktober 2023 Anträge auf zusätzliche Entlastungsbeträge stellen

Bei den Energiepreisbremsen für Strom und Gas wird für RLM-Kunden bei der Berechnung des Entlastungskontingents das Jahr 2021 als Referenzjahr zugrunde gelegt. RLM-Kunden besitzen einen sog. RLM-Zähler (für Strom- und/oder Gas). Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh Strom oder mehr als 1,5 Mio. kWh Gas müssen einen RLM-Zähler haben. Bei geringeren Jahresverbräuchen genügt ein sog. SLP-Zähler.

Das Referenzjahr wurde seitens des DEHOGA heftig kritisiert, da im Jahr 2021 durch coronabedingte Betriebsschließungen und aufgrund der Flutkatastrophe in Teilen des Landes massiv weniger Strom und Gas verbraucht wurde als vor den Krisen, also beispielsweise im Jahr 2019.

Der Gesetzgeber hat jedoch für RLM-Kunden lediglich einen zusätzlichen Entlastungsbetrag zugestanden, wenn die Gas- und/oder Stromverbräuche im Jahr 2021 mindestens 40 Prozent geringer waren als im Jahr 2019.

Die Frist, diesen zusätzlichen Entlastungsbetrag zu beantragen, wurde nun bis zum 31. Oktober 2023 verlängert.

Weitere Informationen finden Sie auf <https://pruefboehorde.pwc.de> sowie in den FAQs (insbesondere in Kapitel 5.7 zu Anträgen auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags um Ausgleich atypischer Minderverbräuche).

Quelle: DEHOGA compact Nr. 49/2023



Aktuelle Herausforderung



Aktuelle Herausforderung

Anfrage Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen soll Brennpunkt der betrieblichen Arbeitsschutzaktivitäten sein. So will es das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Dort heißt es: "Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind." (§ 5 Abs. 1 ArbSchG).

Diese Forderung des Gesetzgebers bedeutet für den Arbeitgeber, dass er für die Ausgestaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verantwortlich ist. Eine Gefährdungsbeurteilung soll daher die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb abbilden. Sie soll alle relevanten Gefährdungen, die festgelegten Maßnahmen sowie die Maßnahmenüberprüfung umfassen.

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrdungsbeurteilung>



Aktuelle Herausforderung



<https://bgn-branchenwissen.de/praxishilfen-von-a-z/gefaehrdungsbeurteilung#c26447-2118>



Aktuelle Herausforderung

Gefährdungsbeurteilung 2023

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

DEHOGA THÜRINGEN KOMPETENZZENTRUM	DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH DEHOGA Thüringen e.V. HOGA Gastgewerbe Service GmbH
Geschäftsführer	Dirk Ellinger
Sicherheitsbeauftragte	Dirk Ellinger im Rahmen Unternehmermodell
Anschrift	DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM Witterdaer Weg 3 99092 Erfurt Tel: 0361 420740 Tel: 0361 4207432 E-Mail: info@dehoga-komzet.de http://dehoga-kompetenzzentrum.de

Unternehmer/ oder Führungskraft	Telefon
Dirk Ellinger, Geschäftsführer	0361 5907814
Arlette Mengers, Assistentin des Geschäftsführers DEHOGA	0361 5907814
Katrin Gregor, Schulleitung	0361 4207421
Sicherheitsbeauftragte	Telefon
Dirk Ellinger	0361 5907814
Betriebsarzt/-ärztin	Telefon
Frau Dr. Weichhardt BAD Zentrum Erfurt	0361 55497221

Gefährdungsbeurteilung 2023

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Schritte der Gefährdungsbeurteilung im DEHOGA THÜRINGEN KOMPETENZZENTRUM

1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
2. Gefährdung ermitteln
3. Gefährdung beurteilen
4. Maßnahmen festlegen
5. Maßnahmen durchführen
6. Wirksamkeit prüfen
7. Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Dazu sind die entsprechenden Anlagen erstellt:

- A. Verwaltung
- B. Praxis / F&B
- C. Schule
- D. Hausverwaltung / Wohnheim



TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC

ADAC

Radtouren Landgasthöfe in Thüringen

Kooperation Dehoga Thüringen, TTG und ADAC

Sept. 2023, Uko/TUD





Gastronomiedichte in Thüringen

Bildquelle: Eigene.

Eine Meldung die mich nachdenklich machte....

MDR.DE > Nachrichten > Deutschland > Wirtschaft

PRO-KOPF-VERGLEICH IN GASTRONOMIE-BRANCHE

In Mitteldeutschland 20 Prozent weniger Gastrobetriebe als im Bundesländerdurchschnitt

VORLESEN

von Greg Verweyen und Henry Rieck, MDR Wirtschaftsredaktion
Stand: 02. August 2023, 13:52 Uhr



Nach zwei Corona-Jahren gab es in Mitteldeutschland 18 Prozent weniger Gastrobetriebe.
Bildrechte: colourbox

Wer in Mitteldeutschland eine Gaststätte sucht, muss nicht selten länger unterwegs sein als anderswo. In 100.000 Einwohnern sind 147 und damit 20 Prozent weniger als im

Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/gaststaetten-sterben-corona-100.html>



Gastronomiedichte je 100.000 EW in Deutschland nach Bundesländern

	Anzahl	Vergleich zum Mittelwert
Berlin	229	28%
Saarland	211	18%
Hamburg	210	18%
Rheinland-Pfalz	202	13%
Bremen	192	7%
Hessen	190	6%
Mecklenburg-Vorpommern	185	3%
Bayern	184	3%
Baden-Württemberg	181	1%
Deutschland	179	
Nordrhein-Westfalen	178	0%
Schleswig-Holstein	177	-1%
Niedersachsen	160	-10%
Thüringen	143	-20%
Sachsen-Anhalt	142	-20%
Sachsen	142	-20%
Brandenburg	139	-22%

Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/gaststaetten-sterben-corona-100.html>



Gastronomiedichte je 100.000 EW in Deutschland und Mitteldeutschland

	2018	2019	2020	2021	Vgl. 2019 - 2021	
Deutschland	179.012	178.671	157.986	148.624	-30.047	-17%
Mitteldeutschland	14.562	14.401	12.739	11.865	-2.536	-18%
Thüringen	3.845	3.770	3.297	3.023	-747	-20%
Sachsen-Anhalt	3.793	3.762	3.322	3.088	-674	-18%
Sachsen	6.924	6.869	6.120	5.754	-1.115	-16%

Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/gaststaetten-sterben-corona-100.html>



Gastronomiedichte in Thüringen 2019 bis 2021

56 - Gastronomie	2019			2020			2021			Vergleich 2021 zu 2019				
	Anzahl	Einwohner	Gastro- dichte	Anzahl	Einwohner	Gastro- dichte	Anzahl	Einwohner	Gastro- dichte	Differenz Betriebe		Gastronomiedichte		
										absolut	in %	2019	2021	Differenz
Stadt Erfurt	407	213.981	190,20	355	213.692	166,13	337	213.227	158,05	-70	82,80%	190,20	158,05	-32,16
Stadt Gera	160	93.125	171,81	146	92.126	158,48	141	91.368	154,32	-19	88,13%	171,81	154,32	-17,49
Stadt Jena	195	111.343	175,13	175	110.731	158,04	167	110.502	151,13	-28	85,64%	175,13	151,13	-24,01
Stadt Suhl	72	36.789	195,71	72	36.395	197,83	65	36.054	180,29	-7	90,28%	195,71	180,29	-15,43
Stadt Weimar	151	65.228	231,50	132	65.098	202,77	123	65.138	188,83	-28	81,46%	231,50	188,83	-42,67
Stadt Eisenach	97	42.250	229,59	87	41.970	207,29								
Eichsfeld	140	100.006	139,99	121	99.463	121,65	122	99.324	122,83	-18	87,14%	139,99	122,83	-17,16
Nordhausen	151	83.416	181,02	134	82.456	162,51	122	81.687	149,35	-29	80,79%	181,02	149,35	-31,67
Wartburgkreis	196	118.974	164,74	170	117.967	144,11								
ab 2021 ESA und WAK							238	158.900	149,78	-55	81,23%	1,82	149,78	147,96
Unstrut-Hainich-Kreis	167	102.232	163,35	139	101.698	136,68	123	101.269	121,46	-44	73,65%	163,35	121,46	-41,90
Kyffhäuserkreis	124	74.212	167,09	106	73.522	144,17	98	72.964	134,31	-26	79,03%	167,09	134,31	-32,78
Schmalkalden-Meiningen	231	124.916	184,92	205	124.241	165,00	176	123.404	142,62	-55	76,19%	184,92	142,62	-42,30
Gotha	215	134.908	159,37	198	134.563	147,14	183	133.825	136,75	-32	85,12%	159,37	136,75	-22,62
Sömmerda	105	69.427	151,24	83	69.107	120,10	77	68.717	112,05	-28	73,33%	151,24	112,05	-39,18
Hildburghausen	113	63.197	178,81	101	62.656	161,20	87	62.089	140,12	-26	76,99%	178,81	140,12	-38,68
Ilm-Kreis	211	106.249	198,59	178	105.606	168,55	141	105.367	133,82	-70	66,82%	198,59	133,82	-64,77
Weimarer Land	146	82.156	177,71	114	82.291	138,53	103	82.103	125,45	-43	70,55%	177,71	125,45	-52,26
Sonneberg	102	57.717	176,72	89	57.044	156,02	78	56.504	138,04	-24	76,47%	176,72	138,04	-38,68
Saalfeld-Rudolstadt	181	103.199	175,39	164	102.139	160,57	151	100.969	149,55	-30	83,43%	175,39	149,55	-25,84
Saale-Holzland-Kreis	132	82.950	159,13	114	82.816	137,65	101	82.513	122,40	-31	76,52%	159,13	122,40	-36,73
Saale-Orla-Kreis	153	80.312	190,51	130	79.632	163,25	120	79.030	151,84	-33	78,43%	190,51	151,84	-38,67
Greiz	183	97.398	187,89	157	96.668	162,41	151	96.102	157,12	-32	82,51%	187,89	157,12	-30,76
Altenburger Land	138	89.393	154,37	127	88.356	143,74	119	87.807	135,52	-19	86,23%	154,37	135,52	-18,85
Thüringen	3.770	2.133.378	176,72	3.297	2.120.237	155,50	3.023	2.108.863	143,35	-747	80,19%	176,72	143,35	-33,37
kreisfreie Städte	1.082	562.716	192,28	967	560.012	172,67	833	516.289	161,34	-249	76,99%	192,28	161,34	-30,94
Landkreise	2.688	1.570.662	171,14	2.330	1.560.225	149,34	2.190	1.592.574	137,51	-498	81,47%	171,14	137,51	-33,62

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik – Eigene Berechnungen



Gastronomiedichte in Thüringen 2009 bis 2021

56 - Gastronomie	2009			Vergleich 2021 zu 2009				
	Anzahl	Einwohner	Gastro- dichte	Differenz Betriebe		Gastronomiedichte		
				absolut	in %	2009	2021	Differenz
Stadt Erfurt	394	203.830	193,30	-57	90,10%	193,30	158,05	-35,25
Stadt Gera	192	99.987	192,02	-51	76,04%	192,02	154,32	-37,70
Stadt Jena	185	104.449	177,12	-18	94,59%	177,12	151,13	-25,99
Stadt Suhl	75	39.526	189,75	-10	96,00%	189,75	180,29	-9,46
Stadt Weimar	137	65.233	210,02	-14	96,35%	210,02	188,83	-21,19
Stadt Eisenach	114	42.847	266,06					
Eichsfeld	163	106.052	153,70	-41	74,23%	153,70	122,83	-30,87
Nordhausen	174	90.357	192,57	-52	77,01%	192,57	149,35	-43,22
Wartburgkreis	264	131.820	200,27					
ab 2021 ESA und WAK				-140	62,96%	2,16	149,78	147,62
Unstrut-Hainich-Kreis	184	109.606	167,87	-61	75,54%	167,87	121,46	-46,42
Kyffhäuserkreis	178	82.650	215,37	-80	59,55%	215,37	134,31	-81,05
Schmalkalden-Meiningen	267	131.312	203,33	-91	76,78%	203,33	142,62	-60,71
Gotha	270	138.857	194,44	-87	73,33%	194,44	136,75	-57,70
Sömmerda	139	73.688	188,63	-62	59,71%	188,63	112,05	-76,58
Hildburghausen	150	67.816	221,19	-63	67,33%	221,19	140,12	-81,07
Ilm-Kreis	269	112.804	238,47	-128	66,17%	238,47	133,82	-104,65
Weimarer Land	181	84.935	213,10	-78	62,98%	213,10	125,45	-87,65
Sonneberg	142	60.560	234,48	-64	62,68%	234,48	138,04	-96,43
Saalfeld-Rudolstadt	273	118.303	230,76	-122	60,07%	230,76	149,55	-81,21
Saale-Holzland-Kreis	177	87.400	202,52	-76	64,41%	202,52	122,40	-80,11
Saale-Orla-Kreis	170	88.632	191,80	-50	76,47%	191,80	151,84	-39,96
Greiz	204	109.003	187,15	-53	76,96%	187,15	157,12	-30,03
Altenburger Land	187	100.215	186,60	-68	67,91%	186,60	135,52	-51,07
Thüringen	4.489	2.249.882	199,52	-1.192	73,45%	199,52	143,35	-56,17
kreisfreie Städte	1.097	555.872	197,35	-130	88,15%	197,35	161,34	-36,00
Landkreise	3.392	1.694.010	200,23	-1.062	68,69%	200,23	137,51	-62,72

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik – Eigene Berechnungen



Gastronomiedichte in Thüringen 2019 bis 2021

56 - Gastronomie	2009			Vergleich 2021 zu 2009				Annahme Betriebsschließungen			5%	Gastro- dichte	
	Anzahl	Einwohner	Gastro- dichte	Differenz Betriebe		Gastronomiedichte		EW 31.12.2022	Anzahl	Verlust			Fiktive Anzahl
				absolut	in %	2009	2021						
Stadt Erfurt	394	203.830	193,30	-57	90,10%	193,30	158,05	-35,25	214.969	337	-17	320	148,93
Stadt Gera	192	99.987	192,02	-51	76,04%	192,02	154,32	-37,70	93.634	141	-7	134	143,06
Stadt Jena	185	104.449	177,12	-18	94,59%	177,12	151,13	-25,99	111.191	167	-8	159	142,68
Stadt Suhl	75	39.526	189,75	-10	96,00%	189,75	180,29	-9,46	37.009	65	-3	62	166,85
Stadt Weimar	137	65.233	210,02	-14	96,35%	210,02	188,83	-21,19	65.620	123	-6	117	178,07
Stadt Eisenach	114	42.847	266,06										
Eichsfeld	163	106.052	153,70	-41	74,23%	153,70	122,83	-30,87	100.091	122	-6	116	115,79
Nordhausen	174	90.357	192,57	-52	77,01%	192,57	149,35	-43,22	82.444	122	-6	116	140,58
Wartburgkreis	264	131.820	200,27										
ab 2021 ESA und WAK				-140	62,96%	2,16	149,78	147,62	159.539	238	-12	226	141,72
Unstrut-Hainich-Kreis	184	109.606	167,87	-61	75,54%	167,87	121,46	-46,42	102.256	123	-6	117	114,27
Kyffhäuserkreis	178	82.650	215,37	-80	59,55%	215,37	134,31	-81,05	73.690	98	-5	93	126,34
Schmalkalden-Meiningen	267	131.312	203,33	-91	76,78%	203,33	142,62	-60,71	123.939	176	-9	167	134,91
Gotha	270	138.857	194,44	-87	73,33%	194,44	136,75	-57,70	134.941	183	-9	174	128,83
Sömmerda	139	73.688	188,63	-62	59,71%	188,63	112,05	-76,58	69.646	77	-4	73	105,03
Hildburghausen	150	67.816	221,19	-63	67,33%	221,19	140,12	-81,07	61.926	87	-4	83	133,47
Ilm-Kreis	269	112.804	238,47	-128	66,17%	238,47	133,82	-104,65	106.776	141	-7	134	125,45
Weimarer Land	181	84.935	213,10	-78	62,98%	213,10	125,45	-87,65	83.179	103	-5	98	117,64
Sonneberg	142	60.560	234,48	-64	62,68%	234,48	138,04	-96,43	56.922	78	-4	74	130,18
Saalfeld-Rudolstadt	273	118.303	230,76	-122	60,07%	230,76	149,55	-81,21	101.494	151	-8	143	141,34
Saale-Holzland-Kreis	177	87.400	202,52	-76	64,41%	202,52	122,40	-80,11	83.234	101	-5	96	115,28
Saale-Orla-Kreis	170	88.632	191,80	-50	76,47%	191,80	151,84	-39,96	79.178	120	-6	114	143,98
Greiz	204	109.003	187,15	-53	76,96%	187,15	157,12	-30,03	96.381	151	-8	143	148,84
Altenburger Land	187	100.215	186,60	-68	67,91%	186,60	135,52	-51,07	88.787	119	-6	113	127,33
Thüringen	4.489	2.249.882	199,52	-1.192	73,45%	199,52	143,35	-56,17	2.126.846	3.023	-151	2.872	135,03
kreisfreie Städte	1.097	555.872	197,35	-130	88,15%	197,35	161,34	-36,00	522.423	833	-42	791	151,48
Landkreise	3.392	1.694.010	200,23	-1.062	68,69%	200,23	137,51	-62,72	1.604.423	2.190	-110	2.081	129,67

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik – Eigene Berechnungen



Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Lohnleichheit bei Teilzeitbeschäftigung – Dies könnte auch für das Gastgewerbe Relevanz haben

Geringfügig Beschäftigte, die in Bezug auf Umfang und Lage der Arbeitszeit keinen Weisungen des Arbeitgebers unterliegen, jedoch Wünsche anmelden können, denen dieser allerdings nicht nachkommen muss, dürfen bei gleicher Qualifikation für die identische Tätigkeit keine geringere Stundenvergütung erhalten als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber verbindlich zur Arbeit eingeteilt werden.

Der Kläger ist als Rettungsassistent im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Beklagten tätig. Diese führt im Auftrag eines Rettungszweckverbandes ua. Notfallrettung und Krankentransporte durch. Sie beschäftigt – nach ihrer Diktion – sog. „hauptamtliche“ Rettungsassistenten in Voll- und Teilzeit, denen sie im Streitzeitraum eine Stundenvergütung von 17,00 Euro brutto zahlte. Daneben sind sog. „nebenamtliche“ Rettungsassistenten für sie tätig, die eine Stundenvergütung von 12,00 Euro brutto erhalten. Hierzu gehört der Kläger.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte zur Zahlung der geforderten Vergütung verurteilt.

Quelle: BAG Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 108/22



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Reisender muss sich über typische Witterungsbedingungen am Zielort der Reise selbst informieren

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit heute veröffentlichter Entscheidung klargestellt, dass ein Reisender sich grundsätzlich selbst über allgemein zugängliche Quellen über die klimatischen Bedingungen des Reiseziels informieren kann und muss. Den Reiseveranstalter trifft keine Aufklärungspflicht, da kein Wissensgefälle vorliegt.



Die Klägerin buchte bei der Beklagten für sich und ihren Partner eine exklusive Ecuador-Privatrundreise für Mitte bis Ende Dezember 2021 für rund 18.000 €. Wegen zahlreicher behaupteter Mängel u.a. witterungsbedingter Beeinträchtigungen, eines ausgefallenen Ausflugs und Lärmbelästigungen verlangt sie nun Minderung des Reisepreises in Höhe von gut 6.000 € von der Beklagten. Das Landgericht hatte der Klage in Höhe von gut 800 € u.a. wegen eines ausgefallenen Ausflugs und der erlittenen Lärmbelästigungen stattgegeben und Ansprüche wegen witterungsbedingter Beeinträchtigungen abgewiesen.

Quelle: PM OLG Frankfurt 55/2023



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Einkommensteuer | Corona-Hilfen unterliegen nicht als außerordentliche Einkünfte einer ermäßigten Einkommensbesteuerung (FG)

Die im Jahr 2020 gezahlten Corona-Hilfen stellen keine außerordentlichen Einkünfte dar, die in der Einkommensteuer nur ermäßigt zu besteuern sind (FG Münster, Urteil v. 26.4.2023 - 13 K 425/22 E).

Der Kläger führte als Einzelunternehmer einen Gewerbebetrieb, der eine Gaststätte und ein Hotel umfasste. Im Jahr 2020 war der Kläger von zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen aufgrund der Coronaschutzverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen. Ihm wurden im Streitjahr auf Grund der pandemiebedingten Einschränkungen eine Soforthilfe von 15.000 €, eine Überbrückungshilfe I von 6.806 € und die sog. „November- / Dezemberhilfe“ von 42.448 € gewährt.

Quelle: FG Münster, Urteil v. 26.4.2023 - 13 K 425/22 E



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

München will Bettensteuer vor Verfassungsgerichtshof einklagen

Die Stadt will, dass Hotelgäste eine Übernachtungssteuer von fünf Prozent zahlen. Weil der Freistaat Bayern das untersagt, reicht München nun die nächste Klage ein.

München will von Hotelgästen eine Übernachtungssteuer von fünf Prozent auf den Übernachtungspreis erheben. Die Stadtkämmerei erhofft sich daraus jährliche Einnahmen von 60 bis 80 Millionen Euro.

Der Landtag untersagte den bayerischen Kommunen durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes jedoch, eine Bettensteuer zu erheben. Deshalb hatte die Stadt München im Mai bereits beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Freistaat eingereicht. Diese Klage ruhe jetzt, bis der Verfassungsgerichtshof entscheiden habe, sagte ein Sprecher der Stadtkämmerei.



AKTUELL in Thüringen Diskussion um Kommunalabgabengesetz

Quelle: DPA – Süddeutsche Zeitung 16. August 2023



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Unerlaubte Verwendung von Fotos mit Abbildungen des Arbeitnehmers nach Beendigung dessen Arbeitsverhältnisses

Ein möglicherweise auch für das Gastgewerbe sehr interessantes Urteil hat das LAG Baden-Württemberg gefällt. Inhaltlich ging es dabei um die Verwendung von Fotos und eines Videos eines ehemaligen Mitarbeiters. Der ehemaligen Arbeitnehmer hat wegen der Verwendung von Video- und Fotoaufnahmen mit Abbildungen von ihm durch seinen ehemaligen Arbeitgeber über einen Zeitraum von 9 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinweg Schadensersatz in Höhe von 10.000 € zugesprochen.

Insofern sollte jeder Unternehmer zukünftig prüfen ob er Fotos und Videos von ehemaligen Mitarbeitern zu Werbezwecken weiter einsetzt und dies entsprechend dann einstellen. Nicht Gegenstand des Urteils sind Posts in sozialen Medien gewesen.

Quelle: LAG Baden-Württemberg vom 27.7.2023 - 3 Sa 33/22



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Nährwerte und Zutaten müssen ab dem 08. Dezember 2023 auch auf Wein- und Sektflaschen stehen.

Zukünftig müssen die Hersteller von Wein und Sekt Winzer müssen dann auf den Weinflaschen angeben, welche Inhaltsstoffe enthalten sind und ebenso den Nährwertgehalt angeben. Für die Gastronomie hat dies zunächst nur mittelbar Bedeutung, da eine weitergehende Verpflichtung bei Glasausschank bislang nicht normiert ist.

Die Regelung der Europäischen Union wurde am 08.08.2023 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum 8. Dezember 2023 in Kraft.



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Landgericht Koblenz: Kein Schmerzensgeld nach Sturz in Hotel

Ein Hotelbesitzer an der Mosel muss einer Frau keinen Schadenersatz dafür zahlen, dass sie auf der Treppe gestürzt ist und sich dabei verletzt hat. Das hat das Landgericht Koblenz entschieden.

Die Frau hat laut Gericht im Juni 2020 mit ihrem Ehemann einen siebentägigen Aufenthalt in dem Hotel in einem Moselort gebucht. Am dritten Tag sei sie beim Runtersteigen der Treppe gestürzt und habe sich den Fuß gebrochen.

Die Frau musste laut Gericht mehrmals operiert werden und konnte zwei Monate lang nicht arbeiten. Außerdem sei sie sechs Wochen lang in der Wiedereingliederung gewesen.

Die Frau verlangte daraufhin vom Hotelbetreiber Schmerzensgeld und Schadenersatz in Höhe von insgesamt 15.000 Euro. Sie meinte, das Hotel habe seine Pflicht auf Verkehrssicherung verletzt. Es fehle ein zweites Geländer und die Teppichflicken seien Stolperfallen.

Das Koblenzer Landgericht wies die Klage jedoch ab. Der Hotelier an der Mosel habe alle Vorschriften eingehalten, die die Landesbauverordnung vorgebe. Dazu gehöre auch ein fester und griffsicherer Handgriff. Und diesen gebe es an der Treppe.

Quelle: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/landgericht-koblenz-urteil-hotel-sturz-100.ht>



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Arbeitszeiterfassung: Ausmaß an Flexibilität umstritten - Arbeit und Soziales/Anhörung

Berlin: (hib/VOM) Mit der gesetzlichen Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 zur künftigen Erfassung der Arbeitszeiten von Beschäftigten hat sich der Ausschuss für Arbeit und Soziales am Montag in einer öffentlichen Anhörung befasst. Den Sachverständigen lagen dazu Anträge der Unionsfraktion (20/6909) und der Linksfraktion (20/1852) vor. Die Stellungnahmen der Sachverständigen reichten dabei von einer möglichst detaillierten bis hin zu einer möglichst flexiblen gesetzlichen Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes.

In seinem Urteil hatte der EuGH festgehalten, dass die EU-Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System einzuführen, mit dem die geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Auf dieser Grundlage hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 13. September 2022 festgestellt, dass die Arbeitgeber ein System einführen und anwenden müssen, mit dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten einschließlich der Überstunden erfasst werden. Während die Vertreter der Arbeitgeberverbände in der Anhörung entsprechend dem Unionsantrag die Notwendigkeit von Spielräumen und Flexibilität betonten, trat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) wie der Antrag der Linken für die taggenaue Aufzeichnung von Arbeitszeit und Ruhepausen ein.

Quelle: Heute im Bundestag - 10.10.2023 Arbeit und Soziales — Anhörung



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Auch Hotels werden zunehmend Opfer von Cyberattacken

Die US-Casino-Kette MGM Resorts hat nach einem „Cyber-Sicherheitsvorfall“ ihre IT-Systeme teilweise heruntergefahren. Die Maßnahme führte wohl zu großflächigen Ausfällen in den Hotels und Casinos der Kette in den USA. Auch die Webseite der Resorts ist derzeit nicht erreichbar.

MGM Resorts machte keine genauen Angaben zu den Unterbrechungen und gab nicht bekannt, wann das Problem begann oder wann es entdeckt wurde, sagte aber, dass die Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt worden seien. In einer Erklärung teilte das Unternehmen mit, es habe „sofortige Maßnahmen zum Schutz unserer Systeme und Daten ergriffen, einschließlich der Abschaltung bestimmter Systeme“.

Die Website des Unternehmens ist derzeit nicht verfügbar und verweist potenzielle Gäste darauf, für Reservierungen anzurufen.

Hotelier und IHA-Vorstandsmitglied Marco Nussbaum sagte in diesem Zusammenhang: „Auch in Deutschland sind wir, mit Einschränkungen, überhaupt nicht richtig auf solche Angriffe vorbereitet, da viele in unserer Branche das Thema nach wie vor auf die leichte Schulter nehmen. Ich bin mir sicher, dass einige Unternehmen noch ihren ‚Schwarzen Schwan‘-Moment erleben werden.“

Quelle: Hotellerie 12. September 2023



TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

Tageskarte Vergangenheit

[Hotellerie](#)
[Gastronomie](#)
[Marketing](#)
[Technologie](#)
[Tourismus](#)
[Politik](#)
[Zahlen](#)
[Industrie](#)
[Personalien](#)
[Was noch was](#)

Nach Cyber-Angriff auf Motel One - Gäste sollten wachsam sein

10. Oktober 2023 21:01 Uhr | [Hotellerie](#)



Nach Cyber-Angriff auf Motel One - Gäste sollten wachsam sein. Foto: Motel One



 Es bestehe «zunächst vor allem Anlass zu erhöhter Aufmerksamkeit bei Mail-Eingängen unbekannter oder auch nur überraschender Absender», teilte das zuständige Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht auf dpa-Anfrage mit. Es gehe darum, frühzeitig mögliche Manipulations- und Aneriffsversuche zu erkennen.

Quelle: Tageskarte 10. Oktober 2023



TOP 2 Hinweisgeberschutzgesetz seit 02. Juli in Kraft – Was ist zu tun?

Durch das Gesetz werden Unternehmen ab 50 Arbeitnehmern verpflichtet, eine **interne Meldestelle** einzurichten, bei der Beschäftigte bestimmte Rechtsverstöße im Unternehmen, zum Beispiel Betrügereien und Korruption, anzeigen können, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Es gilt eine Schonfrist bis **zum 17.12.2023**.

Anders als im Kündigungsschutzgesetz gilt das Kopfprinzip, d.h. alle regelmäßig Beschäftigten pro Person zählen mit, ob Teilzeit, in Ausbildung oder als Aushilfe.

Der Gesetzentwurf war zuvor im Vermittlungsausschuss. Darin konnten einige auch vom DEHOGA kritisierte Giftzähne gezogen. Das betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Der Arbeitgeber wird nicht verpflichtet, anonyme Meldeverfahren zu ermöglichen. Das entlastet vor allem mittelständische Unternehmen.
- Hinweisgeber sollen Meldungen an eine interne Meldestelle gegenüber einer externen bevorzugen.
- Der immaterielle Schadensersatzanspruch wird gestrichen.
- Der Bußgeldrahmen wurde reduziert .

Mit dem Gesetz wird die sog. **Whistleblowing-Richtlinie der EU** umgesetzt. Es gab daher nicht die Möglichkeit, auf eine gesetzliche Regelung zum Hinweisgeberschutz zu verzichten.

Quelle: Siehe NL vom 14.10.2023



Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche

TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung

TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

- Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot

- Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension

TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?

TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup

TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?

TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe

TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



TOP 3 Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung

DEHOGA – Die betriebliche Rechtsschutzversicherung

DEHOGA Thüringen.
Eine Mitgliedschaft, die schützt.

SV Sparkassen
Versicherung

RAG
RECHTSCHUTZ
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 **Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?**
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC

TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

PM 10/2023 Weiterhin Sorgen im Thüringer Gastgewerbe wegen der Mehrwertsteuer 06.10.2023

Erfurt, 6. Oktober 2023 / Aktuell führte der DEHOGA Bundesverband und die Landesverbände wieder eine Umfrage zur Lage in der Branche durch. Dies vor allem vor dem Hintergrund der angespannten Kostensituation und der bislang nicht entschiedenen Frage der Entfristung der Mehrwertsteuersenkung auf Speisen im Gastgewerbe.

PM 09/2023 Positives Signal für die Branche aus dem Thüringer Landtag 15.09.2023

Erfurt, 15. September 2023 / Geschlossen stimmten heute die Abgeordneten des Thüringer Landtages für die dauerhafte Beibehaltung der ermäßigten Mehrwertsteuer auf Speisen. Der Antrag der CDU-Fraktion und der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ohne Gegenstimmen bestätigt.

PM 08/2023 Thüringens Gastronomiedichte sinkt dramatisch 13.09.2023

Erfurt, 13. September 2023 / Das Gastgewerbe im Freistaat fordert von allen Thüringer Landtagsabgeordneten ein Bekenntnis für die dauerhafte Beibehaltung der ermäßigten Mehrwertsteuer auf Speisen.



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Im Freistaat Thüringen sind alle drei IHK'n für 7% für Lebensmittel im Gastgewerbe

IHK Suhl:

In den Wirtschaftspolitischen Leitlinien vom Frühjahr 2023 unter Punkt 8. – Einzelhandel und Gastgewerbe stärken (Seite 7) - „Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für einen dauerhaft ermäßigten Umsatzsteuersatz für alle Leistungen des Gastgewerbes einzusetzen.“

IHK Gera:

Als Signal und aus aktuellem Anlass unterstützt die Vollversammlung exemplarisch die Forderung des Gastgewerbes, den bislang nur bis 31.12.2023 reduzierten Umsatzsteuersatz dauerhaft beizubehalten und damit auch die Gleichbehandlung von Lebensmitteln bzw. zubereiteten Speisen festzuschreiben.

IHK Erfurt:

Unter TOP 12 der Vollversammlung der IHK Erfurt am 26.09.2023 hat Dirk Ellinger, als Mitglied der Vollversammlung unter dem Punkt: „Positionierung zur Mehrwertsteuer Gastgewerbe“ vorgetragen und anschließend einen Antrag auf Abstimmung gestellt:

„Unterstützung der Forderung nach Beibehaltung der reduzierten Mehrwertsteuer für das Gastgewerbe über den 31.12.2023 hinaus.“ Dieser wurde mit einer Mehrheit beschlossen.



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Aktuelle Metro-Umfrage: Mehr als 80 Prozent der Bürger befürworten Beibehaltung der 7 %

Die deutliche Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland befürwortet eine Beibehaltung der 7 %. Das zeigt nach unserer im August veröffentlichten INSA-Umfrage nun auch eine aktuelle Civey-Umfrage der Metro.

Mehr als vier Fünftel der Menschen befürworten danach die Beibehaltung. 74 % und damit fast drei Viertel der Menschen in Deutschland befürchten ein weiteres Gastronomiesterben bei einer Rückkehr zu 19 % Mehrwertsteuer für Speisen in Restaurants, Gaststätten und Cafés.

Zugleich betonen rund 90 % die große Bedeutung der Gastronomie für attraktive Innenstädte und eine lebendige Gesellschaft. Sollte die Mehrwertsteuer auf 19 % angehoben werden, wäre mehr als die Hälfte der Befragten (59 %) nicht bereit oder in der Lage, für das Essengehen mehr Geld zu bezahlen. Damit gerieten die Umsätze bzw. Margen der Gastronomie weiter unter Druck.

Civey hat für die METRO AG im August 2023 online 10.000 Bundesbürger ab 18 Jahren befragt.



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Positives Signal für die Branche aus dem Thüringer Landtag

Erfurt, 15. September 2023 / Geschlossen stimmten heute die Abgeordneten des Thüringer Landtages für die dauerhafte Beibehaltung der ermäßigten Mehrwertsteuer auf Speisen. Der Antrag der CDU-Fraktion und der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ohne Gegenstimmen bestätigt.

„Mit großer Erleichterung haben wir als DEHOGA Thüringen zur Kenntnis genommen, dass alle Abgeordneten Ihrer Verantwortung gegenüber den Betrieben der Gastbranche wahrgenommen haben und den Antrag zur Entfristung der Mehrwertsteuerregelung unterstützen, dafür möchten wir uns im Namen der Mitglieder herzlich bedanken.“, zeigt sich Mark A. Kühnelt, Präsident des DEHOGA Thüringen, dankbar.

Diese klare Positionierung ist wichtig gewesen, da jetzt die Landesregierung einen klaren Auftrag erhalten hat, den entsprechenden Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat zu unterstützen.

....



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?



// Friedrich Heinemann (ZEW und Universität Heidelberg),
Katharina Nicolay (ZEW und Universität Mannheim),
Daniela Steinbrenner (ZEW)

Die ermäßigte Mehrwertsteuer in der Gastronomie

Bewertung und subventionspolitische
Schlussfolgerungen

Metro-Chefs streiten mit VWL- Professor über Gastro- Mehrwertsteuer

11. Oktober 2023 19:49 Uhr | [Gastronomie](#)



Metro-Chefs streiten mit VWL-Professor über Gastro-Mehrwertsteuer. Foto: Shutterstock.com
In dem Sozialen Business-Netzwerk LinkedIn ist eine Diskussion über die ermäßigte Mehrwertsteuer auf Speisen in der Gastronomie entbrannt. Hintergrund ist die Behauptung des Wirtschaftsforschungsinstituts ZEW, dass eine Rückkehr zum Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent für ökonomisch sinnvoll hält. Steffen Greubel, Chef der Metro AG, bezeichnet die Aussagen als „agitatorische, wichtigtuersche Propaganda“. Daraufhin

Quelle: Tageskarte 12. Oktober 2023



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Aufteilungsgebot - Umsatzsteuer: Aus eins mach zwei

Der Europäische Gerichtshof äußert Bedenken zum Aufteilungsgebot von Leistungen im Steuerrecht. Doch ganz beendet ist die Aufteilung damit nicht.

Das wird nirgends so deutlich wie in der Hotellerie und Gastronomie. Denn der deutsche Gesetzgeber fordert eine Aufteilung der Leistungen auf unterschiedliche Steuersätze.

Beispiel:

- die Sparmenüs, bestehend aus einer Mahlzeit mit Getränk,
- Beherbergung mit ergänzenden Nebenleistungen, wie der Möglichkeit zur Teilnahme am Frühstück, der Parkplatzgestaltung oder der Nutzung des Wellnessbereichs.

Quelle: Handelsblatt 12.06.2023 und NL ETL vom 10.05.2023



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste - Aufteilungsgebot - Hauptleistung und Nebenleistung

Leitsätze

1. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % .
2. Frühstücksleistungen an die Hotelgäste gehören nicht dazu; sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn der Hotelier "Übernachtung mit Frühstück" zu einem Pauschalpreis anbietet.

Zur Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen

Leitsätze

1. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % .
2. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehört nicht dazu; sie ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet wird .

Quelle: BFH Urteil vom 24. April 2013, XI R 3/11 und BFH Urteil vom 01. März 2016, XI R 11/14



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Kein ermäßigter Steuersatz für die Leistungen einer "Dinner-Show"

Leitsätze

Ein Leistungsbündel aus Unterhaltung und kulinarischer Versorgung der Gäste (sog. "Dinner-Show") unterliegt jedenfalls dann dem Regelsteuersatz, wenn es sich um eine einheitliche, komplexe Leistung handelt.

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises - Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei sog. "Spar-Menüs" eines Schnellrestaurantbetreibers

Leitsätze

Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises nach der "einfachstmöglichen" Aufteilungsmethode zu erfolgen hat. Liefert der Unternehmer die im Rahmen eines Gesamtkaufpreises gelieferten Gegenstände auch einzeln, ist der Gesamtkaufpreis grundsätzlich nach Maßgabe der Einzelverkaufspreise aufzuteilen .

Quelle: BFH Urteil vom 13. Juni 2018, XI R 2/16 und BFH Beschluss vom 03. April 2013, V B 125/12



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Beherbergungsumsätze; Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG aufgrund des beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchens Az. C-516/21 ernstlich zweifelhaft

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG im nationalen Recht angeordnete Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, mit Unionsrecht vereinbar ist (Anschluss an den BFH-Beschluss vom 26.05.2021 - V R 22/20, BFHE 273, 351).

TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Kein Aufteilungsgebot bei Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen

Leitsätze

§ 4 Nr. 12 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist nicht auf die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung handelt, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei ist, so dass eine einheitliche Leistung vorliegt

Einheitlichkeit der Leistung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine solche Aufteilung für die Vermietung von Grundstücken abgelehnt. Wird ein Gebäude und hiermit untrennbar verbundene, funktional erforderliche Anlagen überlassen, kann dieser einheitliche Vorgang auch nur einheitlich steuerfrei oder steuerpflichtig sein. Eine getrennte Besteuerung würde eine künstliche Aufspaltung darstellen.

Der EuGH verlangt, dass eine einheitliche Leistung einem einheitlichen Steuersatz unterliegt, der sich nach dem Hauptbestandteil richtet. Dies gilt auch dann, wenn sich für jeden Bestandteil der einheitlichen Leistung ein Preis bestimmen lässt.

Quelle: BFH Beschluss 17. August 2023, V R 7/23 (V R 22/20) EuGH-Urteil 04. Mai 2023 (Az. C-516/21)



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Tenor des EuGH

Im System der Umsatzsteuer gelte der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung. Ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang dürfe daher im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich in mehrere Leistungen aufgeteilt werden.

Eine einheitliche Leistung liege vor, wenn mehrere Einzelleistungen des Steuerpflichtigen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufteilung wirklichkeitsfremd wäre.

Quelle: BFH Beschluss 17. August 2023, V R 7/23 (V R 22/20) EuGH-Urteil 04. Mai 2023 (Az. C-516/21)



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Tenor des EuGH

Dies sei dann der Fall, wenn ein Teil oder mehrere Teile als Hauptleistung anzusehen sind, während andere Teile als eine oder mehrere Nebenleistungen einzustufen sind, die steuerlich ebenso zu behandeln sind wie die Hauptleistung. Insbesondere sei eine Leistung als Nebenleistung einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Kunden keinen eigenen Zweck darstellt, sondern das Mittel, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Ob eine einheitlich zu beurteilende Leistung vorliege, sei davon abhängig, ob nach der Verkehrsanschauung eindeutig einem bestimmten Leistungsteil der Vorrang zukomme und andere Teile dahinter zurücktreten. Für die Ermittlung der Hauptleistung sei nach der wirtschaftlichen Ausrichtung des Umsatzes zu fragen. Nebenleistungen zu dieser teilen sodann das Schicksal der Hauptleistung.

Quelle: BFH Beschluss 17. August 2023, V R 7/23 (V R 22/20) EuGH-Urteil 04. Mai 2023 (Az. C-516/21)



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Erste Folge:

§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG

Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

...

11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind;

...



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Die Steuerermäßigung begünstigt nicht nur die Vermietung von Grundstücken und mit diesen fest verbundenen Gebäuden, sondern allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden.“

§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG erfasst daher auch die Beherbergung in nicht ortsfesten Einrichtungen (vgl. BFH-Urteil vom 29.11.2022 XI R 13/20, BStBl II 2023 S. xxx). Maßgeblich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist neben der Kurzfristigkeit der Vermietung, dass der Schwerpunkt der Leistung in der Überlassung der Wohn- oder Schlafräume zur Beherbergung liegt.

Der Schwerpunkt der Leistung liegt nicht in der Überlassung der Wohn- oder Schlafräume zur Beherbergung, wenn aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers der Charakter der Leistung nicht durch die Überlassung von Räumen zu Wohn- oder Schlafzwecken, sondern durch andere Aspekte geprägt wird. So ist beispielsweise die Vermietung von nicht ortsfesten Hausbooten oder Wohnmobilen zur Durchführung von Reisen insgesamt nicht begünstigt, da dabei nicht der Beherbergungsgedanke im Vordergrund steht, sondern andere Aspekte, wie die gegebene Mobilität und örtliche Flexibilität für die Gesamtleistung charakterbestimmend sind.

Sonstige Leistungen eigener Art, bei denen die Überlassung von Räumen nicht charakterbestimmend ist (z. B. die Anmietung von Räumen, um dort entgeltlich sexuelle Dienstleistungen zu erbringen).

Quelle: MBF Schreiben vom 06. Oktober 2023 – Änderung des UStAE



TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?

Unrichtiger Steuerausweis in Rechnungen

Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach dem UStG für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG auch den Mehrbetrag.

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt nach § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

Quelle: BMF Schreiben vom 18. April 2023



Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC

TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?



Zwei aktuelle Fälle – Kaum zu glauben....

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 **Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?**
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

Kassenregelung eigentlich ganz einfach – oder?

§ 146 Absatz 1 Satz 2

a.F.
Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.

n.F.
Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.



Bildquelle: Eigene.

Quelle: AO § 146 Absatz 1 Satz 2 a.F. und n.F. In Kraft zum 29.12.2016.



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?



Quelle: Eigene.



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

Leitsätze

Das BMF wird aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und --wenn ja-- unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Schätzung anhand der Richtsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF zulässig ist.

Tatbestand

I.

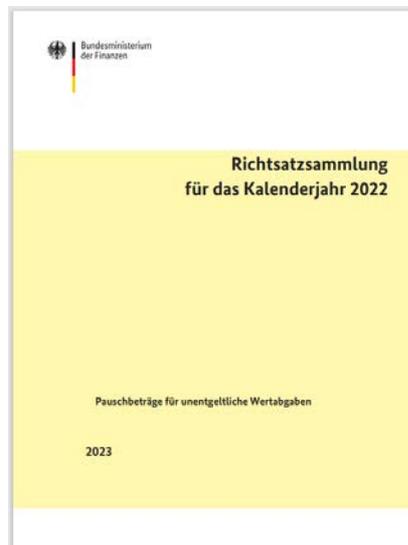
Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) betrieb in den Streitjahren 2013 und 2014 in einer deutschen Großstadt eine Diskothek.

Eine für die Streitjahre durchgeführte Außenprüfung beanstandete die Kassen- und Buchführung des Klägers als formell ordnungswidrig. Aus diesem Grund verprobte der Prüfer die Getränkeumsätze und ermittelte einen Rohgewinnaufschlagsatz von knapp 400 %. Dieser wich erheblich von denjenigen Sätzen ab, die den Gewinnermittlungen des Klägers zu entnehmen waren. Hieraus folgerte der Prüfer, dass die Betriebseinnahmen und Umsätze nicht vollständig erklärt worden seien. Auf Grundlage des von ihm errechneten Aufschlagsatzes schätzte er bei den Getränkeverkäufen Einnahmen bzw. Umsätze von netto ca. 417.000 € (2013) bzw. 247.000 € (2014) hinzu. Ferner nahm er Hinzuschätzungen zu den erklärten Erlösen aus Eintrittsgeldern und Garderobendienstleistungen vor.

Quelle: Beschluss vom 14. Dezember 2022, X R 19/21



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

Leitsätze

1. Werden Bareinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse erfasst, erfordert dies auch im Fall der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung die tägliche Erstellung eines Z-Bons.
2. Weisen die Z-Bons technisch bedingt keine Stornierungen aus, liegt ein schwerer formeller Fehler der Kassenaufzeichnungen vor, der die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nötig macht.
3. Die Richtsatzschätzung ist eine anerkannte Schätzungsmethode. Soweit die grundsätzliche Bedeutung der Gewichtung der Richtsatzschätzung in einem Revisionsverfahren überprüft werden soll, bedarf es daher im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren auch der (umfassenden) Darlegung kritischer Literaturansichten.

TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

Der Kläger und Beschwerdeführer (Kläger) ist im Streitjahr 2012 mit der Beschwerdeführerin verheiratet gewesen, jedoch einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden. Er erzielte aus dem Betrieb einer Gaststätte Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). **Er erklärte im Streitjahr einen Umsatz von 247.598,34 € bei einem Wareneinsatz von 95.863,83 €. Zur Aufzeichnung seiner Kasseneinnahmen nutzte der Kläger eine elektronische Registrierkasse.**

Im Rahmen einer u.a. das Streitjahr betreffenden steuerlichen Außenprüfung stellte der Prüfer des Beklagten und Beschwerdegegners (Finanzamt --FA--) fest, **dass die elektronische Registrierkasse so eingestellt worden war, dass die Tageseinnahmen durch Retouren gemindert werden konnten, ohne dass dies auf dem Tagesendsummenbon (Z-Bon) ausgewiesen wurde. Auch legte der Kläger, obwohl sein Betrieb im Streitjahr täglich geöffnet gewesen war, nur 149 Z-Bons vor.**



Bildquelle: BFH

Quelle: Beschluss vom 08. August 2019, X B 117/18



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

Das FA verneinte deshalb die formelle Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und schätzte unter Berücksichtigung der amtlichen Richtsatzsammlung und der betrieblichen Verhältnisse einen Betrag von 50.000 € hinzu.

Das Finanzgericht (FG) wies die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage ab. Der Kläger habe, da er eine elektronische Registrierkasse geführt habe, für eine hinreichende Gewissheit über die Vollständigkeit der in den Z-Bons aufgezeichneten Einnahmen Sorge tragen müssen. Dies sei, da die Retouren und Stornierungen nicht gesondert ausgewiesen worden seien, nicht gegeben. Hinzu trete, dass der Kläger trotz der täglichen Öffnung seiner Gaststätte nur 149 Z-Bons im Streitjahr gezogen habe. **Die Mängel der Ordnungsmäßigkeit der "Buchführung" (gemeint: Aufzeichnungen) seien nicht als geringfügig anzusehen, so dass eine Schätzungsbefugnis bestehe. Die sich im Streitjahr am unteren Rand der amtlichen Richtsätze für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften orientierende Hinzuschätzung sei wirtschaftlich vernünftig und möglich gewesen.**

...



Bildquelle: BFH

Quelle: Beschluss vom 08. August 2019, X B 117/18



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

Vectron goes KOMPETENZZENTRUM

Seit dem 1. Oktober hat die neue Vectron-Kasse Einzug im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gehalten. Mit modernster Kassentechnik wird allen Kassenanforderungen entsprochen. Somit werden auch die Berufsschüler des DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUMs an moderner Kassentechnik ausgebildet.



Aktueller Rahmenvertrag mit Padelat GmbH

Ob kleine Kneipe, Cafe oder Gasthaus wir haben die passende Kassen-Lösung für Sie. Durch das exzellente Preis-Leistungs-Verhältnis brauchen Sie auch standalone auf keine Gastronomie-Kassen-Leistung verzichten. Verbundlösungen Kasse-Kasse, mit Hotelsoftware, WaWi, Schankanlage, Küchenmonitor oder Mobile. Wir sorgen für Organisation, Kontrolle und Abrechnung. Marktführende Produkte sichern Ihre Investition auch in der Zukunft.

Gern steht Ihnen die Firma Padelat bei Fragen zur Verfügung:

A. Padelat GmbH / Gothaer Straße 19 / 98527 Suhl / <https://padelat.de/>

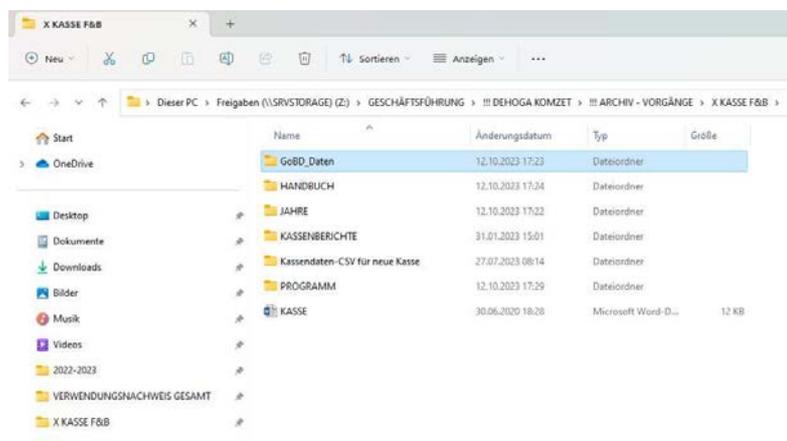


Bildquelle: Eigene.



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

Sicherung der Daten - vollständig



Quelle: Eigene.



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?



10.1 Verfahrensdokumentation

Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems bezieht, muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist.

Die Verfahrensdokumentation muss verständlich und damit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein.

Quelle: BMF Schreiben vom 28.11.2019



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?



10.1 Verfahrensdokumentation

Die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisations-struktur sowie des eingesetzten DV-Systems.

Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.

Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation.



Quelle: BMF Schreiben vom 28.11.2019



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?



10.1 Verfahrensdokumentation

Für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist muss gewährleistet und nachgewiesen sein, dass das in der Dokumentation beschriebene Verfahren dem in der Praxis eingesetzten Verfahren voll entspricht.

Dies gilt insbesondere für die eingesetzten Versionen der Programme (Programmidentität).

Änderungen einer Verfahrensdokumentation müssen historisch nachvollziehbar sein. Dem wird genügt, wenn die Änderungen versioniert sind und eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorgehalten wird.



Quelle: BMF Schreiben vom 28.11.2019



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?



10.1 Verfahrensdokumentation

Aus der Verfahrensdokumentation muss sich ergeben, wie die Ordnungsvorschriften und damit die in diesem Schreiben enthaltenen Anforderungen beachtet werden.

Die Aufbewahrungsfrist für die Verfahrensdokumentation läuft nicht ab, soweit und solange die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen noch nicht abgelaufen ist, zu deren Verständnis sie erforderlich ist.

Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.



Quelle: BMF Schreiben vom 28.11.2019



Kassennachscha

Bildquelle: Eigene.



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

§ 146b Kassen-Nachscha

- (1) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassennachscha).

Der Kassen-Nachscha unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.



Bildquelle: Eigene.

Quelle: § 146b AO



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

§ 146b Kassen-Nachschau

- (2) Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist.

Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.



Bildquelle: Eigene

Quelle: § 146b AO



TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?

§ 146b Kassen-Nachschau

- (3) Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

Quelle: § 146b AO



Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup

RECUP: Pfand statt Müll

Die reCup GmbH verfolgt mit dem marktführenden Mehrwegsystem im To-go Bereich das Ziel, unnötigen Verpackungsmüll zu reduzieren. Deutschlandweit hat das Unternehmen ein flächendeckendes Pfandnetz mit über 21.000 Ausgabe- und Rücknahmestellen aufgebaut.

Den RECUP Mehrwegbecher gibt es in den vier Größen 0,5l, 0,4l, 0,3l und 0,2l. Die REBOWL Mehrweschale gibt es in vier Ausführungen: REBOWL 1.100ml, REBOWL 550 ml, REBOWL mit Trennsteg 910ml und REBOWL mit hohem Deckel 550 bis 600ml.



Vorteil für DEHOGA Mitglieder

Jetzt Teil der Verpackungs-Revolution werden und vom exklusiven DEHOGA-Mitgliedervorteil profitieren: Einfach unter <https://info.recup.de/dehoga-thueringen> eine Anfrage an RECUP senden und Rabattcode für 3 Gratis Monate bei Abschluss einer RECUP/REBOWL-Partnerschaft erhalten.

Das RECUP Team / mitmachen@recup.de / +49 (0) 89 339 844 123



Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

Seit dem 1. Oktober 2022 beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn 12 Euro pro Stunde. Der Mindestlohn von 12 Euro gilt für das gesamte Jahr 2023.

Zum 01. Januar 2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 Euro steigen. Ein Jahr später auf 12,82 Euro.



Bildquelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-faq-1688186>

TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

Branche	Lohnforderung (Gewerkschaft)	Tarifabschluss	Laufzeit (Monate)
Öffentlicher Dienst (Bund/Kommunen)	10,5% (ver.di)	Einmalzahlungen (3000 Euro - schrittweise 2023/2024), Erhöhung um 200 Euro für alle Entgeltgruppen (2024), 5,5% (2024)	24
Deutsche Post	15,0% (ver.di)	Einmalzahlungen (3000 Euro - schrittweise 2023/2024), Erhöhung um 340 Euro für alle Gehaltsgruppen (2024)	24
Zeitarbeit		7,7% (2023), 3,2% (2024)	15
Textil- und Bekleidungsindustrie	8,0% (IG Metall)	Einmalzahlungen (1000 Euro 2023, 500 Euro 2024), 4,8% (2023), 3,3% (2024)	24
Deutsche Bahn	12,0% (EVG)	Einmalzahlung (2850 Euro), Erhöhung um 200 Euro für alle Entgeltgruppen 2023 und um 210 Euro 2024	25
Papier, Pappe und Kunststoffverarbeitende Industrie	10,5% (ver.di)	Einmalzahlungen (1000 Euro 2023, 1000 Euro 2024), 5,1% (2023), 2,1% (August 2024), 1,4% (Dezember 2024)	24
Kfz-Gewerbe	8,5% (ver.di)	Einmalzahlungen (2500 Euro, schrittweise 2023/2024), 5,0% (2023), 3,6% (2024)	24
Einzelhandel	Stundenlöhne: plus 2,50 (ver.di)		

Quelle: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/tarifunde-127.html>

TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

Gastro-Profis sollen künftig „Start-Lohn“ von 3.000 Euro bekommen "Küchen-Alarm" - Bundesweit 16.400 freie Jobs für Küchen-Profis

Die Küche bleibt kalt – und das immer öfter: Ob Restaurant, Gaststätte oder Biergarten – in der Gastronomie gehören „neue Öffnungszeiten“ zum Alltag. „Immer häufiger stehen Gäste vor verschlossenen Türen. Wer zum Essen rausfährt oder etwas trinken möchte, sollte sich besser vorher im Internet oder per Anruf erkundigen, ob das Lokal auch offen hat. Und vor allem, wie lange es warme Küche gibt“, rät Guido Zeitler, Vorsitzender der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG).

Viele Gaststätten und Restaurants hätten bereits einen zusätzlichen Ruhetag eingelegt. „Einige Häuser streichen den Mittagstisch komplett. Und oft schließt die Küche abends deutlich früher. Der Trend ist klar: Die Gastronomie kocht und bedient nur noch auf Sparflamme“, sagt Zeitler. Der NGG-Vorsitzende schlägt „Küchen-Alarm“ für die Gastro-Szene. Der Grund liege auf der Hand: „Zu wenig Personal. Hotels, Restaurants, Gaststätten, Biergärten, Cafés, Caterings ... – fast alle suchen händeringend Unterstützung“, so Zeitler.

Quelle: PM NGG vom 22. August 2023



TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

Deutschlandweit rund 25.400 offene Stellen hat die Bundesagentur für Arbeit in der Hotellerie und Gastronomie aktuell registriert. „Wer in der Küche klarkommt, kann sofort anfangen: 16.400 unbesetzte Jobs warten auf einen Küchen-Profi. Aber auch um den Nachwuchs macht sich die Branche Sorgen: 7.200 Ausbildungsplätze sind immer noch frei. Für die Azubi-Suche läuft der Countdown. Und es sieht nicht gut aus. Denn eigentlich müssten die Verträge für das neue Ausbildungsjahr schon längst abgeschlossen sein“, sagt der NGG-Vorsitzende.

In der Gastro-Branche müsse sich einiges ändern: „Höhere Löhne und bessere Arbeitszeiten sind der Schlüssel für mehr Personal“, macht Zeitler klar. Konkret peilt er dabei für die Zukunft einen „Gastro-Start-Lohn“ von 3.000 Euro brutto pro Monat für alle an, die in der Hotellerie und Gastronomie nach ihrer Ausbildung in einem Vollzeit-Job weiterarbeiten.

„Das muss die Branche hinbekommen. Denn wer seine Ausbildung in der Küche, im Service oder im Hotel abgeschlossen hat, braucht eine klare Perspektive. Egal, wo eine Köchin, ein Kellner oder eine Hotelfachfrau hingeht – egal, an welcher Hotelbar, an welcher Rezeption, bei welchem Caterer oder in welchem Biergarten es einen neuen Job gibt: Der faire Einstiegslohn liegt bei mindestens 3.000 Euro.“
Leute sucht“, so Guido Zeitler.

Quelle: PM NGG vom 22. August 2023



TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

NGG stellt Forderung an den Dehoga in Hessen
Für den Neustart im Gastgewerbe!
06. Oktober 2023

Der Personalmangel im Gastgewerbe ist enorm: zu niedrige Löhne und überlange Arbeitszeiten haben die Arbeit in der Branche in Verruf gebracht. Köchinnen und Restaurantfachleute werden deutschlandweit händeringend gesucht.

Die Branche braucht einen echten Neustart! Die NGG setzt sich für einen Gastro-Startlohn von 3.000 Euro ein.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) hat auch in Hessen die Zeichen der Zeit erkannt und erlaubt es Mitgliedsunternehmen weiterhin, die mit der Gewerkschaft NGG abgeschlossenen Tarifverträge zu unterlaufen. Auch in Hessen gibt es diese Dehoga-Mitgliedschaft "Ohne Tarifbindung". Darauf haben heute vor der Geschäftsstelle des Dehoga in Wiesbaden NGG-Mitglieder aufmerksam gemacht. Alexander Münchow von der NGG-Südwest: "Wir fordern den Dehoga Hessen auf, die OT-Mitgliedschaft aus der Satzung zu streichen! Schluss mit dem Lohndiebstahl!"

Quelle: <https://www.ngg.net/alle-meldungen/meldungen-2023/fuer-den-neustart-im-gastgewerbe/>



TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024



NGG: Arbeitspensum größtes Problem im Gastrobereich

Der große Personalmangel in der Gastronomie liegt nach Ansicht der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten NGG vor allem am hohen Arbeitspensum der Beschäftigten. NGG-Chef Guido Zeitler sagte MDR AKTUELL, man müsse in der Arbeitszeitfrage dringend eine Lösung finden. Die Arbeitsbelastung sei so hoch, dass viele Beschäftigte die Branche wieder verließen. Zudem würden statt gelernter Fachkräfte zunehmend Mini-Jobber eingestellt. Forderungen der Beschäftigten nach einer besseren Bezahlung erteilte der Hotel- und Gaststättenverband Sachsen eine Absage. Sachsens DEHOGA-Chef Axel Klein erklärte, die Tarifgehälter seien in den vergangenen zwei Jahren um 30 Prozent erhöht worden.

Quelle: Thüringer Allgemeine 18.10.2023 und MDR Info 18.10.2023



TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

Neue Studie von Gewerkschaft NGG und Hans-Böckler-Stiftung Guido Zeitler: „Das Gastgewerbe braucht jetzt den Neustart: Die Löhne müssen rauf, die Arbeitszeiten runter.“

Berlin, 17. Oktober 2023

Die heute in Berlin vorgestellte und im Auftrag der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) und der Hans-Böckler-Stiftung erstellte Studie „*Branchenanalyse Gastgewerbe: Beschäftigungsentwicklung, Arbeitsbedingungen und Perspektiven vor dem Hintergrund von Corona und Mindestlohn*“ belegt dringenden Handlungsbedarf in der Branche. Viele Betriebe suchen händeringend nach Fachkräften und Personal. Dieser Trend droht sich noch weiter zu verschärfen: Mehr als ein Drittel (34%) der im Rahmen der Branchenanalyse befragten Beschäftigten sieht die berufliche Zukunft außerhalb des Gastgewerbes.

Quelle: NGG Pressemitteilung vom 17. Oktober 2023



TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024

Die NGG bringt sich für die anstehenden Tarifverhandlung im kommenden Jahr in Stellung mit lebensfremden und nicht finanzierbaren Forderungen – die Antwort auf Frage wer das bezahlen soll:

Anmerkung:

Das statistische Bundesamt teilte am 17.08.2023 mit:

„Die realen Umsätze im 1. Halbjahr 2023 lagen noch 10,4 % unter dem Niveau des 1. Halbjahres 2019, dem Vergleichszeitraum vor der Corona-Pandemie. Im Vergleich hierzu stiegen die nominalen Umsätze um 9,6 % gegenüber dem Vorkrisenniveau.“

Hans Böckler
Stiftung
Mitbestimmung Forschung Stipendien

WORKING PAPER FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Nummer 301, Oktober 2023

Branchenanalyse Gastgewerbe

Beschäftigungsentwicklung, Arbeitsbedingungen und Perspektiven vor dem Hintergrund von Corona und Mindestlohn

Katrin Schmid und Stefan Stracke

Auf einen Blick

Wie kaum eine andere Branche war das Gastgewerbe von den Einschränkungen während der Corona-Pandemie betroffen. Diese Studie beleuchtet die wesentlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pandemie und mit der Einführung des Mindestlohns. Darüber hinaus gibt sie einen Überblick über die Branchen- und Beschäftigtenstruktur und benennt aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_325_45213.html



Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Aktuelle Rechtsfälle mit Bedeutung für unsere Branche
- TOP 3 Risiken und Chancen – Versicherungen für unsere Betriebe – Sparkassenversicherung
- TOP 4 Mehrwertsteuer im Gastgewerbe – wie weiter?
 - Hotelfrühstück – Aufteilungsgebot
 - Hotelrestaurant – Vollpension, Halbpension
- TOP 5 Trinkgeld – Steuerfreiheit oder doch nicht – was ist zu tun?
- TOP 6 Kassenvorschriften im Gastgewerbe – was gilt aktuell?
- TOP 7 Mehrwegpflicht – Umsetzung mit dem neuen Rahmenvertrag Recup
- TOP 8 GEMA 2024 – wohin laufen die Kosten?
- TOP 9 Mindestlohngesetz – Tarifverhandlungen 2024
- TOP 10 Ausbildung im Gastgewerbe
- TOP 11 Fahrradfreundlich gemeinsam mit TTG und ADAC



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und bei Fragen sind wir gern für Sie da!**

Bildquelle: Eigene